

Bilanzpolitik

Wiener Bilanzrechtstage 2012

herausgegeben von

Dr. Romuald Bertl
Univ.-Prof.

Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.
Univ.-Prof.

Dr. Dr. h.c. Anton Egger
em. Univ.-Prof.

Dr. Susanne Kalss, LL.M.
Univ.-Prof.

Dr. Dr. h.c. Michael Lang
Univ.-Prof.

Dr. Christian Nowotny
Univ.-Prof.

Dr. Christian Riegler
Univ.-Prof.

Dr. Josef Schuch
Univ.-Prof.

Dr. Claus Staringer
Univ.-Prof.

Linde

Bilanzpolitische Spielräume im IFRS, UGB und in der Steuerbilanz

*Romuald Bertl**

- 1. Einleitung**
- 2. Grundlagen der Bilanzpolitik**
 - 2.1. Jahresabschlusspolitik und deren Ziele
 - 2.2. Bilanzpolitische Maßnahmen
- 3. Reale Bilanzpolitik**
 - 3.1. Zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsfällen, die ohnehin stattgefunden hätten
 - 3.2. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind
 - 3.3. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag umkehrbar sind
- 4. Buchmäßige Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht**
 - 4.1. Formale Bilanzpolitik
 - 4.2. Materielle Bilanzpolitik
 - 4.2.1. Wahlrechte
 - 4.2.1.1. Bilanzierungswahlrechte
 - 4.2.1.2. Bewertungswahlrechte
 - 4.2.1.3. Besondere Bewertungswahlrechte in den IFRS
 - 4.2.2. Ermessensspielräume
 - 4.2.2.1. Ermessensspielräume beim Bilanzansatz
 - 4.2.2.2. Ermessensspielräume bei der Bewertung
 - 4.2.3. Ermessensspielräume nach IFRS
- 5. Grenzen der Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht**
 - 5.1.1. Die Generalnormen des UGB bzw der IFRS
 - 5.1.2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- 6. Zusammenfassung**

* Für die Unterstützung bei der Verfassung des Beitrages bedanke ich mich bei Frau Mag. *Eva Geißler*.

1. Einleitung

Der Jahresabschluss hat sowohl eine Informationsfunktion als auch eine Gewinnermittlungs- und Bewertungsfunktion.¹

Im Rahmen der Informationsfunktion ist vor allem der Eigenkapitalgeber daran interessiert, den Wert seiner Unternehmung bzw die Entwicklung des Unternehmens beurteilen zu können.² Dieses Ziel wird vorrangig durch Jahresabschlüsse verfolgt, die nach IFRS-Grundsätzen erstellt und bei denen auch im Rahmen des Fair-Value-Konzeptes zukünftige Zahlungsgrößen abgebildet werden.

Die Gewinnermittlung nach UGB-Vorschriften hingegen steht unter den Einschränkungen des Gläubigerschutzes und stellt die Bewertungsgrundsätze im Kontext des möglichen Schuldendeckungspotenzials dar. Die Gewinnermittlung und die damit verbundene mögliche Gewinnausschüttung stehen im Lichte der vorrangigen Gläubigerbefriedigung.

Obwohl die Gewinnermittlung nach dem Steuerrecht durch das Maßgeblichkeitsprinzip direkt mit der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung verbunden ist, verfolgt die steuerrechtliche Gewinnermittlung das Prinzip der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit.³

Diese Darstellung zeigt, dass die Jahresabschlusserstellung in den drei unterschiedlichen Rechtssystemen (IFRS, UGB und Steuerrecht) nicht ident sein kann, obwohl unabhängig vom Rechnungslegungs- bzw Gewinnermittlungssystem die identen Geschäftsvorfälle erfasst werden.

Aber selbst innerhalb der einzigen Norm ist es nicht möglich, eindeutige Regelungen für alle Geschäftsvorfälle zu definieren. Dies gilt sowohl für eine prinzipielle Normierung als auch für die einzelfallbezogene Betrachtung.

Daraus ergibt sich ein Gestaltungsspielraum sowohl beim Ansatz als auch bei der Bewertung und beim Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden und damit bei der Gewinnermittlung, der nachfolgend analysiert und systematisiert wird.

2. Grundlagen der Bilanzpolitik

2.1. Jahresabschlusspolitik und deren Ziele

Der Begriff Bilanzpolitik umfasst alle Wahlrechte und Maßnahmen, die es dem Unternehmer ermöglichen, die Gestaltung des Jahresabschlusses derart zu beeinflussen, dass bestimmte Ziele erreicht werden können. Die Grenzen der Bilanzpolitik werden durch die Rechtsordnung gesteckt.⁴

¹ *Stiegel*, in *Wagner/Schildbach/Schneider* (Hrsg), Private und öffentliche Rechnungslegung, 337.

² *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzen, 9. Auflage, 104 ff.

³ *Doral/Ruppe*, Steuerrecht Band I, 10. Auflage, 19.

⁴ *Bertl/Fraberger*, RWZ 1/2000, 26 f; vgl dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 298 ff.

Die mit der Jahresabschlusspolitik verfolgten Ziele können grundsätzlich in finanzpolitische und informationspolitische Ziele geteilt werden. Die finanzpolitischen Ziele werden in der Regel durch die Steuerung des Erfolges verwirklicht. Dabei wird eine Erfolgsmaximierung, eine Erfolgsminimierung oder eine Gewinnnivellierung angestrebt.

Hinter dem Ziel der **Erfolgsmaximierung** können unterschiedliche Motivationen, wie beispielsweise ein geplanter Unternehmensverkauf bzw eine anstehende Fusion, oder Dividendenpolitik stehen.

Die **Erfolgsminimierung** ist häufig die Vorbedingung für das Ziel der Steuerminimierung. Unter dem Gesichtspunkt der Steuerabwehr wird dabei versucht, einen möglichst niedrigen Gewinn auszuweisen, damit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ertragsteuern reduziert werden kann. Neben der Steuerminimierung kann es aber noch zahlreiche andere Gründe für eine angestrebte Erfolgsminimierung geben. Exemplarisch sei ein sog „big bath“ nach einem Managementwechsel angeführt.⁵

Die **Gewinnnivellierung**, also die Glättung des ausgewiesenen Erfolgs über die Zeit, bewirkt eine geringere Volatilität des Ergebnisses. Damit kann beispielsweise der Gefahr einer schlechteren Bonitätsbeurteilung, als Folge eines (einmalig) schlechteren Ergebnisses entgegengewirkt werden. Auch unter steuerlichen Aspekten kann eine Gewinnglättung, um beispielsweise hohe Progressionssprünge zu vermeiden, angestrebt werden.

Neben diesen finanzpolitischen Zielen können mit Hilfe jahresabschlusspolitischer Maßnahmen aber auch **informationspolitische Ziele** verfolgt werden. Ein derartiges Ziel kann sich dabei sowohl auf die Informationsvermeidung als auch auf die Informationsgestaltung beziehen. Die Informationswirkung, die mit gezielt eingesetzten bilanzpolitischen Maßnahmen erreicht werden kann, ist aber immer vom Informationsstand des Adressaten abhängig.

In der Praxis gibt es meist mehrere konkurrierende Zielvorstellungen. Deshalb muss es bei der Auswahl von konkreten Gestaltungsmaßnahmen immer zu einem Abwägen der Konsequenzen kommen. Anzumerken ist, dass es für einen externen Bilanzanalysten oft, nicht zuletzt durch die Unkenntnis der Prioritäten in der Zielsetzung, äußerst schwierig ist, die Bilanzpolitik eines Unternehmens zu erkennen.

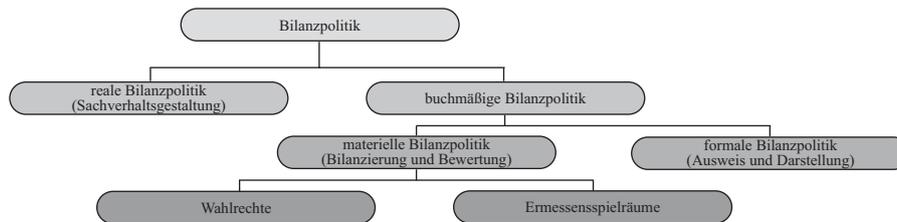
2.2. Bilanzpolitische Maßnahmen

Nach Festlegung der bilanzpolitischen Ziele stellt sich die Frage, welche (legalen) Instrumente dem Bilanzersteller zur Gestaltung des Jahresabschlusses, dh für die Jahresabschlusspolitik, zur Verfügung stehen.

Die Bilanzpolitik umfasst die reale und die buchmäßige Bilanzpolitik. Die buchmäßige Bilanzpolitik kann wiederum in die materielle Bilanzpolitik, welche Wahl-

⁵ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 564.

rechte und Ermessensspielräume umfasst, und in die formale Bilanzpolitik, die die Ausweis- und Darstellungspolitik bezeichnet, unterteilt werden.⁶



3. Reale Bilanzpolitik

Die Maßnahmen der realen Bilanzpolitik werden auch als Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag bezeichnet, da idR eine Auszahlung (Einzahlung) vor dem Bilanzstichtag die notwendige Voraussetzung sein wird.⁷ Das heißt, dass bei den Maßnahmen der realen Bilanzpolitik konkrete Sachverhalte während der Abrechnungsperiode gestaltet werden. Maßnahmen nach dem Bilanzstichtag sind hingegen mit einem bereits abgeschlossenen Sachverhalt konfrontiert und können „nur“ mehr mit den gesetzlich vorgegebenen Bilanzierungs- und Bewertungswahrechten, unter der Restriktion der Generalnorm bzw der Bewertungsstetigkeit, gestaltet werden. Sachverhaltsgestaltungen haben außerdem den Vorteil, dass sie in der Regel dem externen Bilanzanalysten verborgen bleiben und daher, gerade in Unternehmenskrisen, größtmögliche Wirkung zeigen. Während Sachverhaltsgestaltungen in ertragsstarken Perioden vornehmlich zur Bildung stiller Reserven eingesetzt werden können, finden sie in Unternehmenskrisen zum Verlustausgleich Anwendung. Die Maßnahmen der realen Bilanzpolitik können folgendermaßen gegliedert werden:

- zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsfällen, die ohnehin stattgefunden hätten,
- Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind, und
- Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag umkehrbar sind

⁶ Bertl, in Bertl/Hirschler (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 302 ff; Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 564.

⁷ Dazu und zum folgenden Bertl, in Bertl/Hirschler (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 302 ff.

3.1. Zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsfällen, die ohnehin stattgefunden hätten

Generell können hier Maßnahmen eingereicht werden, die eine Vor- oder Nachverlagerung des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Vor- oder Nachverlagerung der Aufnahme, Rückzahlung oder Umschichtung von Kapital oder die Vor- oder Nachverlagerung von Maßnahmen mit unmittelbarem Aufwands- oder Ertragscharakter darstellen.⁸ Beispiele dafür sind:

- die Fertigstellung langfristiger Aufträge, sodass der Gewinn noch vor dem Bilanzstichtag realisiert werden kann (bzw muss),
- die zeitliche Verlagerung von Reparaturen oder Instandhaltungen von Wirtschaftsgütern in nachfolgende Geschäftsjahre,
- Umgründungen.

3.2. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind

Für Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind, besteht nicht unbedingt eine betriebliche Notwendigkeit, sondern sie werden vornehmlich wegen ihrer Jahresabschlusswirkung durchgeführt. Beispiele dafür sind:⁹

- das Outsourcing von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um das Aktivierungsverbot des § 197 Abs 2 UGB zu umgehen und die Verluste auf eine Tochtergesellschaft auszulagern (die Ergebnisse des ausgelagerten Prozesses werden als immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworben und müssen entsprechend dem Vollständigkeitsgrundsatz aktiviert werden);
- Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, um stille Reserven zu realisieren und Verluste aufzusaugen sowie die Bilanzsumme zu kürzen;
- Umgründungen oder auch Umstrukturierungen im rechtlichen Aufbau des Unternehmens (zB Ausgliederungen oder Gründung von Joint Ventures).

Eine mögliche Gestaltungsmaßnahme vor dem Bilanzstichtag, jedoch ohne Auszahlung, ist die Änderung des Bilanzstichtages. Die Wahl des Bilanzstichtages kann verschiedensten unternehmenspolitischen Zielen entsprechen, so zB der Notwendigkeit der Einbeziehung in einen Konzernjahresabschluss, dem Wunsch, zu einem Zeitpunkt zu bilanzieren und damit zu inventieren, der in einem Unternehmen nicht sehr arbeitsintensiv ist, oder aber auch der Erweiterung des bilanzpolitischen Spielraumes. Letzteres könnte zB dann der Fall sein, wenn als Bilanz-

⁸ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 303 ff.

⁹ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 303 ff.

stichtag jener Zeitpunkt gewählt wird, an dem die Lagerbestände sehr hoch sind, um den bilanzpolitischen Bewertungsspielraum zu erweitern.

3.3. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag umkehrbar sind

Maßnahmen, die hier einzureihen sind, werden von der Literatur als klassische „Window-Dressing“-Maßnahmen bezeichnet, weil sie im Wesentlichen darauf abzielen, nur für den stichtagsbezogenen Jahresabschluss Sachverhalte zu schaffen, die anschließend wieder rückgängig gemacht werden.¹⁰ Der Leser des Jahresabschlusses, dem die Verhältnisse kurz vor und kurz nach dem Stichtag in der Regel verborgen bleiben, wird dadurch einseitig informiert, weil den Gestaltungsmaßnahmen im Ergebnis kein materieller Effekt zukommt. Beispiele dafür sind:

- die Rückzahlung von Bankkrediten kurz vor dem Bilanzstichtag, um den Verschuldungsgrad zu senken, obwohl sie kurz nach dem Bilanzstichtag wieder aufgenommen werden;
- die Gestaltung von Pensionsgeschäften;
- der Verkauf oder Rückverkauf von Vorräten zwischen Konzernunternehmen (im Konzernabschluss allerdings wieder eliminiert), um Ertrag und Liquidität zu verbessern;
- das Gewähren von Gesellschafterzuschüssen nach § 229 Abs 2 Z 5 UGB unter gleichzeitiger Aktivierung einer Forderung gegenüber dem Gesellschafter; der Zuschuss wird nach dem Bilanzstichtag wieder einvernehmlich rückgängig gemacht.

Das Haftungsrisiko ist für die an Window-Dressing-Maßnahmen Beteiligten besonders im Vorfeld der oder in der Insolvenz hoch, weil derartige Maßnahmen uU geeignet sein können, den Konkursantrag iSd § 69 KO iVm § 159 StGB zu verzögern, und damit sowohl insolvenzrechtlich als auch nach dem StGB Geld- und/oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

4. Buchmäßige Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht

Die buchmäßige Bilanzpolitik betrifft die buchmäßige Abbildung von bereits erfolgten Geschäftsfällen im Jahresabschluss. Die darunter fallenden Maßnahmen werden deshalb zum Teil auch als Maßnahmen nach dem Bilanzstichtag bezeichnet, obwohl sie schon während des Geschäftsjahres durchgeführt werden (können). Die buchmäßige Bilanzpolitik kann in die formale und in die materielle Bilanzpolitik unterteilt werden.¹¹

¹⁰ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 304 ff.

¹¹ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 303 ff.

4.1. Formale Bilanzpolitik

Instrumente der formalen Bilanzpolitik sind solche, die die Informationspolitik des Unternehmens betreffen. Darunter fallen einerseits die Gestaltung der offenkundigen Bestandteile des Jahresabschlusses (zB Darstellungen und Erläuterungen im Anhang bzw Lagebericht) und andererseits die freiwillige Berichterstattung (zB Unternehmensbroschüren und Pressemitteilungen uvm) des Unternehmens. Gesetzliche Vorschriften bestehen in diesem Zusammenhang nur für die Bestandteile des Jahresabschlusses. Aus den Informationszielen ergibt sich damit die zu wählende Ausweis- bzw Gliederungspolitik, die entweder in einer bloßen Befolgung der gesetzlichen Vorschriften oder in einer sehr tiefen und detaillierten Gliederung bestehen kann.

4.2. Materielle Bilanzpolitik

Die Instrumente der materiellen Bilanzpolitik beeinflussen die unternehmenspolitischen, insbesondere die finanzpolitischen Ziele direkt. Sie bestehen vor allem in einer Ausnutzung gesetzlich festgelegter Wahlrechte und Ermessensspielräume. Ein Wahlrecht besteht in den Fällen, in denen ein Sachverhalt auf eine von mehreren zur Wahl stehenden Möglichkeiten bilanziert werden kann. Wahlrechte können entweder offen, durch ein Gesetz oder einen Standard oder faktisch, durch eine nicht hinreichend spezifizierte Regelung erfolgen. Im Unterschied dazu basiert ein Ermessensspielraum auf einer Beurteilung des wirtschaftlichen Sachverhalts durch das Unternehmen. Durch Ermessensspielräume wird den Bilanzierenden eine Bandbreite akzeptabler Wertansätze eröffnet, die allesamt plausibel begründet werden können und die im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung liegen.

4.2.1. Wahlrechte

4.2.1.1. Bilanzierungswahlrechte

Bilanzierungswahlrechte umfassen sowohl Aktivierungs- als auch Passivierungswahlrechte. Bilanzierungswahlrechte sind gesetzlich normiert, da der Vollständigkeitsgrundsatz des § 196 Abs 1 UGB die Erfassung sämtlicher bilanzierungsfähiger Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz des Unternehmers verlangt. Die Ausübung von Aktivierungs- und Passivierungswahlrechten in der Unternehmensbilanz wird über den Maßgeblichkeitsgrundsatz auch für die Steuerbilanz anerkannt, sofern nicht zwingende steuerrechtliche Normen dem entgegenstehen.¹² Im Regelungskreis der IFRS bestehen keine Ansatzwahlrechte bei der Bilanzierung, offene Wahlrechte betreffen ausschließlich Bewertungswahl-

¹² VwGH 10.12.1985, 85/14/0078.

rechte.¹³ Sind die Ansatzkriterien für einen Vermögenswert oder eine Schuld erfüllt, besteht eine Ansatzpflicht nach IFRS.¹⁴

Unternehmensrecht

Folgende aktivische Bilanzierungswahlrechte sind im **Unternehmensgesetzbuch** ausdrücklich normiert:

- Aktivierung des Unterschiedsbetrages zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten (gilt nicht für Geldbeschaffungskosten),
- Aktivierung des Umgründungsmehrwertes,
- Aktivierung aktiver latenter Steuern.

Neben den Wahlrechten besteht ein Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie für Geldbeschaffungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Verbindlichkeit entstehen. Ein Passivierungswahlrecht gibt es nur bei Rückstellungen von untergeordneter Bedeutung sowie für Aufwandsrückstellungen. Eine Einschränkung erfährt das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen sofern sich aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung ein Bildungserfordernis ableitet.

Steuerrecht

Bezüglich der allgemeinen Bilanzierungsverbote bzw des Vollständigkeitsgebots folgt das **Steuerrecht** aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips dem Unternehmensrecht. Hinsichtlich der besonderen Aktivierungswahlrechte gibt es jedoch abweichende steuerrechtliche Vorschriften.

Nach **§ 6 Z 3 EStG** müssen sowohl der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten (Disagio oder Damnum) als auch die mit der Verbindlichkeit unmittelbar zusammenhängenden Geldbeschaffungskosten aktiviert und über die Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden.¹⁵

Der Ansatz **latenter Steuern** stellt eine Abgrenzung derselben zur periodenreinen Darstellung der unternehmensrechtlichen Gewinne nach Steuern dar. Die Posten haben keine Auswirkung auf die steuerliche Bemessungsgrundlage.¹⁶

Der umfassende Zwang zur Bildung von **Rückstellungen** wirkt sich aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auch auf die steuerliche Gewinnermittlung aus. Gem § 9 EStG besteht jedoch steuerlich das Verbot der Bildung von Pauschalrückstellungen und Aufwandsrückstellungen. Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate betragen, dürfen gem § 9 Abs 5

¹³ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 565.

¹⁴ *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 21. Auflage, 91.

¹⁵ *Bertl/Hirschler*, RWZ 12/2007, 358 f; *Doralt/Mayr*, EStG¹⁴, § 6 Tz 259 f.

¹⁶ *Doralt*, EStG¹², § 9 Tz 35.

EStG nur mit 80% des Teilwertes angesetzt werden. Der maßgebliche Teilwert ist ohne Vornahme von Abzinsungen zu ermitteln. Er ist ein Bewertungsmaßstab auf Vollkostenbasis.¹⁷

Das Aktivierungsverbot für **nicht entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** besteht auch steuerlich für unkörperliche Wirtschaftsgüter gem § 4 Abs 1 EStG 1988.

4.2.1.2. Bewertungswahlrechte

Bewertungswahlrechte ergeben sich aus der Zulässigkeit von mehr als einem Wertansatz für einen Vermögensgegenstand oder für eine Schuld. Die Bewertungswahlrechte stellen die bedeutendste Gruppe der bilanzpolitischen Parameter dar. Die Wahlrechte lassen sich auf der Aktivseite untergliedern in:¹⁸

- Wahlrechte bei Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Wahlrechte zwischen unterschiedlichen Abschreibungsverfahren,
- Wahlrecht zwischen unterschiedlichen Werten.

Bewertungswahlrechte sind durch das Prinzip der Bewertungsstetigkeit eingeschränkt. Steuerliche Konsequenzen der Ausübung von Bewertungswahlrechten im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss ergeben sich aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips in jenen Fällen, in denen keine anders lautenden steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.

Die Ausübung von Bewertungswahlrechten hat (ebenso wie jene von Ansatzwahlrechten) unmittelbare Auswirkung auf die Darstellung der Vermögensgegenstände bzw Schulden im Jahresabschluss, aber auch auf die Gewinnermittlung. Im letzten Fall ergeben sich Konsequenzen insbesondere bei der erstmaligen Ausübung eines Wahlrechtes bzw bei Änderung der Wahlrechtsausübung. Diese Änderungsmöglichkeit ist durch § 201 Abs 2 Z 1 UGB, dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit – der primär die Vergleichbarkeit aufeinander folgender Jahresabschlüsse zum Ziel und den Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung zur Voraussetzung hat – wesentlich eingeschränkt. Ein Abweichen vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich Gesetz oder Rechtsprechung ändern, wenn es zu wesentlichen Veränderungen in der Gesellschafter- bzw Unternehmensstruktur kommt, bzw im Falle von Korrekturen aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung. Gemäß § 236 Z 1 UGB müssen etwaige Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang begründet und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erläutert werden.¹⁹

¹⁷ EStR, Rz 3320.

¹⁸ Schneeloch, DSWR 11/1991, 251 ff.

¹⁹ Vgl Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch Band 1, 13. Auflage, 47f.

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Gem § 203 Abs 2 UGB sind die **Anschaffungskosten** jedenfalls um die Anschaffungspreisminderungen, sofern sie dem Gegenstand eindeutig zuordenbar sind, zu verringern. Skonti werden zwar als Preisnachlässe bezeichnet, es handelt sich jedoch um Finanzierungskosten.²⁰ Für die Ermittlung der **Herstellungskosten** bestehen umfassende Wahlrechte. Der Mindestansatz der Herstellungskosten umfasst nur die Einzelkosten, dh das Fertigungsmaterial, die Fertigungslöhne und die Sonderkosten der Fertigung.²¹ Für die Einbeziehung der Material- und Fertigungsgemeinkosten besteht ein Wahlrecht. In § 206 Abs 3 UGB ist das Wahlrecht der Aktivierung angemessener Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt, kodifiziert. Das Wahlrecht ist jedoch auf jene Fälle eingeschränkt, in denen eine verlässliche Kostenrechnung der Bewertung zu Grunde gelegt werden kann und aus der weiteren Auftragsabwicklung keine Verluste drohen.

Die Bewertungsvorschriften für Herstellungskosten gelten zwar grundsätzlich auch steuerrechtlich, für die Ermittlung der Herstellungskosten im Steuerrecht ist jedoch § 6 Z 2a EStG zusätzlich heranzuziehen. Nach § 6 Z 2a EStG sind neben den Einzelkosten auch angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten mit einzubeziehen. Diese zwingende steuerliche Vorschrift kann daher, je nach Ergebniszielsetzung, zu einem Abweichen zwischen unternehmens- und steuerrechtlichem Ansatz, zumindest bei Gegenständen des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und beim Umlaufvermögen, führen.²² Dem Aktivierungswahlrecht des § 206 Abs 3 UGB für angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten bei langfristiger Fertigung kann im Steuerrecht nicht gefolgt werden.²³

Nach IAS 16.16 besteht in den IFRS eine Aktivierungspflicht für angemessene Gemeinkosten. Fremdkapitalkosten, die für qualifizierte Vermögenswerte anfallen, sind gemäß IAS 23 ebenfalls aktivierungspflichtig. In den IFRS besteht hier somit kein Bewertungswahlrecht.

Planmäßige Abschreibungen

Methodik und Dauer der **Abschreibungsverfahren** haben zwar einer Planmäßigkeit zu entsprechen, unterliegen aber keinen weiteren detaillierten unternehmensrechtlichen Vorschriften. Es sind daher verschiedene Methoden der Abschreibung, wie zB auch die degressive Abschreibung, möglich. Dies gilt auch für die Abschreibung des Disagios, des Firmenwertes sowie des Umgründungsmehrwertes.

²⁰ Vgl *Janschek/Jung*, in *Hirschler* (Hrsg), Bilanzrecht, § 203 Rz 51.

²¹ Vgl *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch Band 1, 13. Auflage, 58.

²² Vgl *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch Band 1, 13. Auflage, 66.

²³ EStR Rz 2199.

Steuerrechtlich gibt es kein Wahlrecht für die Abschreibungsverfahren. Grundsätzlich ist eine lineare Abschreibungsmethode vorgeschrieben (§ 7 EStG 1988). § 7 Abs 2 EStG normiert, dass, wenn ein Vermögensgegenstand erst in der zweiten Jahreshälfte in Betrieb genommen wird bzw ausscheidet, eine Halbjahresabschreibung vorzunehmen ist, ansonsten hingegen eine Ganzjahresabschreibung. Diese „Vereinfachungsregel“ wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie zumeist auch in der Unternehmensbilanz angewendet. Die Verteilung des Damnums kann gem § 6 Z 3 EStG gleichmäßig (= linear) oder entsprechend abweichenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen werden. Die EStR sehen daher auch eine allfällige degressive Abschreibung des steuerlich aktivierungspflichtigen Damnums bzw Geldbeschaffungskosten als zulässig an.²⁴

In den IFRS ist für planmäßige Abschreibungen ein Abschreibungsplan basierend auf der unternehmensindividuellen Nutzungsdauer des Vermögenswerts, der Abschreibungsbasis sowie der gewählten Abschreibungsmethode aufzustellen. Als Abschreibungsmethoden sind gem IAS 16.60 alle Methoden erlaubt, die dem Wertverzehr innerhalb des Unternehmens entsprechen. So ist sowohl lineare, degressive oder auch eine leistungsabhängige Abschreibung denkbar. Eine Übernahme der steuerlichen Halbjahresregel und die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Außerplanmäßige Abschreibungen

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens und immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nach UGB nur **außerplanmäßig abgeschrieben** werden, wenn eine dauernde Wertminderung vorliegt. Außerplanmäßig abgeschriebene Vermögensgegenstände müssen beim Wegfall der Gründe der außerplanmäßigen Abschreibung wieder – mit steuerlicher Wirkung – aufgewertet werden (vgl § 208 Abs 1 UGB). § 208 Abs 2 UGB sieht jedoch ein Beibehaltungswahlrecht der außerplanmäßigen Abschreibung dann vor, wenn der niedrigere Ansatz nach steuerlichen Vorschriften weitergeführt werden kann. In der Regel wird dieses Wahlrecht gegeben sein. Eine nach den GoB gebotene Zuschreibung ist bei Beteiligungen iSd § 228 Abs 1 UGB steuerrechtlich zwingend durchzuführen.²⁵

Wertminderungen werden in den IFRS in IAS 36 geregelt. Dieser Standard ermöglicht ein de facto Wahlrecht bei der Ermittlung der Höhe der Wertminderung. IAS 36 schreibt bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags im Rahmen des Wertminderungstests vor, den größeren Wert aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu wählen.²⁶ Steigt der erzielbare Betrag wieder an, so ist gemäß IAS 36.109 eine Zuschreibung auf den erzielbaren Betrag (Obergrenze fortgeschriebene Anschaffungskosten) verpflichtend vorzunehmen.

²⁴ EStR Rz 2463.

²⁵ Vgl § 6 Z 13 EStG.

²⁶ Vgl IAS 36.6.

Finanzanlagen müssen nur dann außerplanmäßig abgeschrieben werden, wenn die Wertminderung von Dauer ist. Ist die Wertminderung nicht von Dauer, so besteht ein Abwertungswahlrecht gemäß § 204 Abs 2 UGB.

Eine derartige Abwertung ist aufgrund der Maßgeblichkeit auch für das Steuerrecht gültig.

Nach IAS 39 gibt es kein Abwertungswahlrecht im Bereich von Finanzinstrumenten. Liegt eine nachhaltige Wertminderung vor, so ist eine Abschreibung verpflichtend durchzuführen.²⁷

Firmenwertabschreibung

Nach § 203 Abs 5 UGB ist ein unternehmensrechtlicher **Firmenwert** über seine geplante Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. Hier besteht ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Abschreibungsmethode und der Abschreibungsdauer.

Steuerrechtlich ist der Firmenwert hingegen gemäß § 8 Abs 3 EStG verpflichtend auf 15 Jahre abzuschreiben. Nur im Falle eines freiberuflichen Unternehmens ist eine kürzere Abschreibungsdauer möglich.

Gemäß IAS 36 unterliegt der Firmenwert keiner planmäßigen Abschreibung, da der Firmenwert als Vermögenswert mit unbestimmbarer Nutzungsdauer definiert wird. Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer sind – da keine planmäßige Abschreibung vorgenommen wird – jährlich einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen und ggf im Rahmen einer Wertminderung abzuschreiben.

Passivposten

Die Wertansätze der Passivposten sind im § 211 UGB geregelt. Neben der (mangelhaften) Kodifizierung des Höchstwertprinzips sind **Pensions- und Abfertigungsrückstellungen** sowie „ähnliche“ Verpflichtungen grundsätzlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wobei Abfertigungsrückstellungen vereinfachend auch mittels eines finanzmathematischen Verfahrens bzw einem bestimmten Prozentsatz der fiktiven Ansprüche angesetzt werden können. Das Unternehmensgesetzbuch enthält keine näheren Vorschriften darüber, wie der sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebende Betrag zu ermitteln ist. Dies gilt insbesondere für die während des Anwartschaftszeitraums anzuwendende Ansammlungsmethode und für den anzuwendenden Zinssatz. Eine nähere Spezifizierung nehmen Fachgutachten KFS RL 2 (Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen) und KFS RL 3 (Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen) vor. Demnach ist nunmehr neben den Gleichverteilungsverfahren (Gegenwarts-, Teilwert- und gesplittetes Teilwertverfahren) auch eine Berechnung nach IAS 19 erlaubt. Für wertgesicherte Pensionsverpflichtungen, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen ist ein Realzinssatz von maximal 3 bis 4% zu verwenden, soweit bei der Bewertung keine zukünftigen inflationsbedingten Gehaltssteigerun-

²⁷ Vgl IAS 39.58 ff.

gen berücksichtigt werden. Insofern künftige Gehaltssteigerungen berücksichtigt werden, kann der Nominalzins für Industriefinanzen (derzeit bei etwa 5%) verwendet werden. Der bilanzpolitische Spielraum im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen ist aufgrund des Methodenwahlrechts und den unterschiedlich anzuwendenden Zinssätzen erheblich.²⁸

Bei der Bilanzierung von leistungsorientierten Plänen schreibt IAS 19 die Bilanzierung nach der Methode der laufenden Einmalzahlungen vor. Dabei wird in jedem Dienstjahr ein zusätzlicher Teil des Leistungsanspruchs verdient um die endgültige Verpflichtung aufzubauen.²⁹ Als Diskontierungssatz zur Abzinsung der Verpflichtung sind Renditen für erstrangige, festverzinsliche Industriefinanzen am Markt heranzuziehen. Währung und Laufzeiten sollen mit den voraussichtlichen Fristigkeiten nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse übereinstimmen.³⁰

4.2.1.3. *Besondere Bewertungswahlrechte in den IFRS*

IAS 16 und IAS 38 erlauben das sogenannte **Neubewertungsmodell** (revaluation model) im Rahmen der Folgebilanzierung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten. Beim Neubewertungsmodell sind Vermögenswerte in regelmäßigen Abständen mit dem beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten. Werterhöhungen über die fortgeschriebenen Anschaffungskosten hinaus sind dabei ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis in einer Neubewertungsrücklage zu erfassen. Abschreibungen – basierend auf dem neubewerteten Restbuchwert des Vermögenswertes³¹ – sind im Gegensatz dazu immer ergebniswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen; die Auflösung der Neubewertungsrücklage erfolgt allerdings ergebnisneutral. Aufgrund der Ungleichbehandlung von Zuschreibung und Abschreibung und deren Auswirkungen auf das Ergebnis und Rentabilitätskennzahlen sowie des zusätzlichen Mehraufwandes ist das Neubewertungsmodell in der Praxis eher selten anzutreffen.

Im Zusammenhang mit der Neubewertungsmethode ergibt sich ein weiteres Bewertungswahlrecht. Die Neubewertungsrücklage ist bei Realisierung gegen die Gewinnrücklage aufzulösen.³² Der Standard schreibt hier allerdings nicht vor, ob die Auflösung der Neubewertungsrücklage parallel zu planmäßigen Abschreibungen und ggf Wertminderungen zu erfolgen hat, oder ob die Auflösung erst anlässlich des Abgangs des Vermögenswerts erfolgen soll.

IFRS 6 behandelt die Bilanzierung von **Aufsuchungs- und Abschätzungskosten von Mineralvorkommen**. Ausgaben bzw Vermögenswerte für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen sind dabei gemäß IFRS 6.12 entweder nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell

²⁸ Reiter, RWZ 11/2004, 349 ff.

²⁹ Vgl IAS 19.65.

³⁰ Vgl IAS 19.78.

³¹ Vgl IAS 36.35.

³² Vgl IAS 16.41 ff.

gemäß IAS 16 bzw IAS 38 zu bewerten. Dazu sind Vermögenswerte je nach Art als materielle oder immaterielle Vermögenswerte einzustufen und unterliegen anschließend den Regelungen des IAS 16 oder des IAS 38 für die Folgebewertung.³³

Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist auch bei **Immobilien** erlaubt, die als Finanzinvestition gehalten werden. IAS 40 erlaubt für Grundstücke und Gebäude, die als Wertanlage mit dem Ziel eine Wertsteigerung oder laufende Mieterlöse zu erzielen, gehalten werden, eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert. Die Erstbewertung von Immobilien erfolgt dabei zu Anschaffungs- bzw Herstellungskosten.³⁴ Für die Folgebewertung besteht ein Wahlrecht zwischen der Bewertung zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert. Dieses Wahlrecht ist einheitlich für das gesamte Immobilienvermögen auszuüben.³⁵ Anders als beim Neubewertungsmodell nach IAS 16 bzw IAS 38 sind alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen.³⁶

IAS 39 regelt die Bilanzierung von **Finanzinstrumenten**. Der Standard erlaubt die freiwillige Designation von Finanzinstrumenten zur Kategorie „at fair value through profit and loss“ in ausgewählten Spezialfällen. Könnten Inkonsistenzen im IFRS Abschluss auftreten, so dürfen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden. Werden Finanzinstrumente als gesamte Gruppe auf Basis des Fair Values gemanagt, so darf die Gruppen von Finanzinstrumenten ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Und schließlich besteht für Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten die Möglichkeit der Fair-Value-Option.³⁷

Die Bewertung von **Beteiligungen** im Einzelabschluss kann wahlweise zu Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert gem IAS 39 erfolgen.³⁸

4.2.2. Ermessensspielräume

Ermessensspielräume sind dadurch charakterisiert, dass dem Bilanzierenden eine Bandbreite akzeptabler Wertansätze eröffnet wird, die allesamt plausibel begründet werden können und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Erwägung liegen.³⁹ Sie ergeben sich daraus, dass sich der Inhalt des Jahresabschlusses nicht in allen Belangen objektivieren und ökonomisch normieren lässt, weil zukünftige Entwicklungen und Vorgänge sich nicht exakt vorhersehen lassen und nicht alle

³³ IFRS 6.15.

³⁴ IAS 40.20.

³⁵ IAS 40.30.

³⁶ IAS 40.35.

³⁷ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 251.

³⁸ IAS 27.38; *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 261.

³⁹ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 318 ff.

Informationen zur Abschätzung eines Risikos bereit stehen. Die Ausnützung dieser Spielräume ist notwendigerweise subjektiv und kann nur durch eine Plausibilitätsprüfung kontrolliert werden. Für einen externen Bilanzleser ist in der Regel nur schwer nachvollziehbar, in welche Richtung – ergebnisverbessernd oder ergebnisverschlechternd – ein Ermessensspielraum ausgenutzt wurde.

Der Ermessensspielraum kann sowohl den Bilanzansatz dem Grunde nach als auch die Bewertung bereits vorhandener Vermögensgegenstände und Schulden betreffen.

4.2.2.1. *Ermessensspielräume beim Bilanzansatz*

Ermessensspielräume beim Bilanzansatz bestehen bei:

- der **Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand** (Herstellungsaufwand liegt vor, wenn bauliche Maßnahmen die Wesensart des Gebäudes ändern, wie dies zB bei einem Anbau, einem Umbau größeren Ausmaßes oder bei einer Gebäudeaufstockung der Fall ist; hingegen bilden regelmäßig erforderliche Ausbesserungen auch dann Erhaltungsaufwand, wenn sie den Gebäudewert steigern oder wenn es sich um eine Großreparatur handelt);
- dem Zeitpunkt der Gewinnrealisierung (für den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung ist grundsätzlich auf das wirtschaftliche Eigentum, also die betriebliche Nutzungsmöglichkeit abzustellen. In der Praxis führt dies, aufgrund komplexer Sachverhaltsgestaltungen oftmals zu Abgrenzungsschwierigkeiten);
- der Feststellung des Eintritts bzw Wegfalls von **Rückstellungsgründen** bei drohenden Einzelrisiken.

4.2.2.2. *Ermessensspielräume bei der Bewertung*

Ermessensspielräume bei der Bewertung ergeben sich bei:

- der Bestimmung der **Nutzungsdauern von Anlagegütern**:
Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt wird. Grundsätzlich ist die voraussichtliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen zu schätzen, sofern sie nicht durch den zeitlichen Ablauf eines Nutzungsrechtes feststeht. Maßgeblich ist die individuelle betriebliche Nutzungsdauer, die sich nach der technischen Abnutzung (materieller Verschleiß durch Gebrauch oder Zeitablauf wegen Einfluss von Witterung, Temperatur, Säuren, Verrosten, Einfluss von Nässe oder Trockenheit, Verfaulen, Zersetzen) und der wirtschaftlichen Abnutzung (Verminderung bzw Beendigung der Verwendungsmöglichkeit des Wirtschaftsgutes für den Steuerpflichtigen wegen neuer Entwicklungen, technischen Fortschritts, wie effizientere, billigere, energiesparender arbeitende Maschinen, Änderung von Mode, Verbrauchsgewohnheiten etc) richtet.⁴⁰

⁴⁰ Janschek/Jung, in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht, § 204 Rz 22 ff.

- der Bemessung von **außerplanmäßigen Abschreibungen**:
Außerplanmäßige Abschreibungen ergeben sich im Falle von Wertminderungen, die durch einen Vergleich des Anschaffungswertes bzw bei abnutzbaren Anlagevermögen des Buchwerts mit dem beizulegenden Wert ergeben. Während sich aus dem Anschaffungswert wie auch aus dem Buchwert (Anschaffungswert abzüglich planmäßiger Abschreibungen) ein konkreter Wert ergibt, ergibt sich beim beizulegenden Wert ein Schätzungsspielraum. Er muss, unter Beachtung der GoB, insbesondere des Going-concern-Prinzips, nach dem auf die konkrete Nutzungsmöglichkeit im Betrieb Bedacht zu nehmen ist, abgeleitet werden. Dabei wird der beizulegende Wert anhand von Hilfswerten (Wiederbeschaffungswert, Einzelveräußerungspreis oder Ertragswert) ermittelt. Der Teilwertbegriff (§ 6 Z 1 und 2) des EStG entspricht dem unternehmensrechtlichen beizulegenden Wert. Die Teilwertabschreibung umfasst auch die steuerliche Sonderform der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung gem § 8 Abs 4 EStG, da eine reine Wertminderungen nur durch eine Teilwertabschreibung berücksichtigt werden darf.
- der Bemessung von **Rückstellungen** nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung:
Gem § 211 Abs 1 UGB sind Rückstellungen, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips, mit der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie ist also ein Schätzmaßstab. Sie ist jedoch willkürfrei, jährlich unabhängig von einem früheren Bilanzansatz durchzuführen. Ausgangspunkt und Bewertungsmethode müssen anhand konkreter Unterlagen nachprüfbar sein. Das EStG enthält (abgesehen vom § 14 EStG) keine eigene Bewertungsvorschrift für Rückstellungen. Es sind die geltenden Vorschriften für die Bewertung von Verbindlichkeiten sinngemäß anzuwenden.
- der Bemessung von **Pauschal- und Einzelwertberichtigungen zu Forderungen**:
Entspricht der Nennbetrag nicht dem beizulegenden Wert einer Forderung, ist eine Wertberichtigung, die das Ausfallrisiko, die Kosten für Mahnungen, gerichtliche Verfolgung und Zwangsvollstreckung berücksichtigt durchzuführen. Es darf aber auch eine Bewertung in pauschaler Form vorgenommen werden, bei der von je nach Einzelrisiko zusammengefassten Forderungen ein pauschaler Abschlag vorgenommen wird. Dieser Abschlag ergibt sich aus einem auf tatsächlich vorhandenen, insbesondere innerbetrieblichen Erfahrungswerten basierenden Prozentsatz. Steuerrechtlich sind Pauschalwertberichtigungen nicht anerkannt.

4.2.3. Ermessensspielräume nach IFRS

Nicht nur die IFRS sind durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe charakterisiert. Unbestimmte Rechtsbegriffe führen immer wieder zu Interpretations- und Auslegungsschwierigkeiten. Insbesondere sind Begriffe der internationalen

Rechnungslegung wie verlässliche Wertermittlung, Wesentlichkeit oder Wahrscheinlichkeit stark interpretations- und auslegungsbedürftig.⁴¹ Zwar sollte das IFRS-Regelwerk bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten einschränken, dies ist aber nicht immer der Fall. Die Bilanzpolitik erhält eine neue – stille und erkennbare – Dimension, die damit einhergehende Bilanzanalyse wird schwieriger statt einfacher.⁴²

Bei der Bewertung anhand von Schätzungen oder Modellrechnungen ergeben sich weitere ermessensbehaftete Bereiche durch die subjektiv eingeräumten Bewertungsspielräume. Dadurch kommt es zu Gestaltungspotentialen mit großem Umfang.⁴³ Aus Sicht der Abschlussprüfung ist hier außerdem lediglich eine Plausibilitätsprüfung möglich.⁴⁴

Ein besonders großer Bereich von Ermessensspielräumen ist der Bewertungsspielraum beim **Impairment-Test nach IAS 36**. Im Rahmen des Impairment-Tests ergeben sich Bewertungsspielräume hinsichtlich der Wahl der Verfahrensvariante. Im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts (*fair value*) sind marktpreisorientierte Verfahren wie das Multiplikatorverfahren anzuwenden. Sollten diese Verfahren nicht anwendbar sein, so darf auf ein kapitalwertorientiertes Verfahren zurückgegriffen werden, bei dem allerdings die Erwartungen des Marktes und nicht die des Managements berücksichtigt werden.⁴⁵ Durch die Anwendung dieser Modellrechnungen als Ersatz für den Marktpreis ergibt sich ein weiterer bilanzpolitischer Spielraum, der zu einer Entobjektivierung der Bilanz führen kann.⁴⁶

Ist es im Zuge der Ermittlung des Nutzungswerts nicht möglich, einzelnen Vermögenswerten Mittelzuflüsse, die weitestgehend unabhängig von anderen Vermögenswerten sind, zuzuordnen, so sind diese Vermögenswerte zu **zahlungsmittelgenerierenden Einheiten** (*cash generating units, CGU*) zusammenzufassen. Eine CGU ist somit die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die weitgehend unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse generiert.⁴⁷ Um die CGU treffend abzugrenzen, muss auf die Steuerung des Unternehmens durch das Management (sog *management approach*) sowie die Art wie Entscheidungen über die Fortsetzung oder den Abgang der Vermögenswerte getroffen werden berücksichtigt werden.⁴⁸ Aufgrund dieser Definition verbleibt ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Festlegung von CGU.⁴⁹ Der Bilanzierende wird prinzipiell daran interessiert sein,

⁴¹ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 570.

⁴² *Hillmer*, KoR 1/2012, 37.

⁴³ *Küting*, Der Betrieb 6/2012, 300.

⁴⁴ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 572; siehe unter 5. Grenzen der Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht.

⁴⁵ Vgl *Bertl*, Unternehmenswerte im Jahresabschluss, in *Bertl et al* (Hrsg), Bewertung in volatilen Zeiten, 99.

⁴⁶ *Küting*, Der Betrieb 6/2012, 300.

⁴⁷ Vgl IAS 36.22 bzw IAS 36.68.

⁴⁸ Vgl IAS 36.69.

⁴⁹ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 284.

keine Wertminderungen vornehmen zu müssen und wird daher versuchen, die Wahrscheinlichkeit der gegenseitigen Kompensation von negativen und positiven Wertentwicklungen innerhalb der CGU zu erhöhen. Durch geschickte Zuordnung von Vermögenswerten mit hohen stillen Reserven entsteht somit ein „Wertpolster“ innerhalb der CGU, das vor einer Abschreibung des Firmenwerts schützt. Je größer eine CGU daher ist, desto eher werden Wertminderungen und Wertsteigerungen sich aufheben; je kleiner eine CGU ist, desto schneller werden Wertminderungen schlagend.⁵⁰

Bei der Ermittlung des Nutzungswerts bestehen nicht nur Spielräume im Zuge der Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, sondern auch im Bereich der Bestimmung von risikoadäquaten Kapitalisierungszinssätzen. So schreibt IAS 36 vor, dass der anzuwendende Diskontierungszinssatz für den Impairment-Test ein Zinssatz vor Steuern sein soll, der die gegenwärtigen Markteinschätzungen hinsichtlich des Zeitwertes des Geldes berücksichtigt und die spezifischen Risiken des Bewertungsobjekts widerspiegelt.⁵¹ Da der Diskontierungszinssatz für die Bewertung von CGUs kaum direkt vom Markt abgeleitet werden kann, ist auf das WACC-Modell unter Berücksichtigung des CAPM zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes zurückzugreifen. Hier ergeben sich beträchtliche Bewertungsspielräume bei der Ermittlung der einzelnen Komponenten des CAPM.⁵²

Konflikte im Ermessensspielraum treten in der Regel bei Ex-ante-vs-Ex-post-Betrachtungen auf. Das Risiko einer deliktischen Einstufung ist hier besonders hoch.⁵³

5. Grenzen der Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht

Die Grenzen der Bilanzpolitik werden durch die Rechtsordnung, im Konkreten durch unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Normen gezogen.⁵⁴ Die unternehmensrechtlichen Grenzen der Bilanzpolitik lassen sich aus der Generalnorm (§§ 195 und 222 Abs 2 UGB) sowie den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung ableiten.⁵⁵ Die steuerrechtlichen Grenzen der Bilanzpolitik ergeben sich aus dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und der Missbrauchsklausel des § 22 BAO. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit hat, aufgrund des § 5 Abs 1

⁵⁰ Vgl *Hense/Kleinbielen*, Die Bewertung des Goodwills nach US-GAAP und IAS/IFRS in *Peemöller* (Hrsg), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 4. Auflage, 848 f; *Müller/Reinke*, IRZ 2009, 526; *Zülch/Siggelkow*, IRZ 2010, 31.

⁵¹ Vgl *Wirth*, Firmenwertbilanzierung nach IFRS 2005, 67.

⁵² Vgl *Bertl*, Unternehmenswerte im Jahresabschluss, in *Bertl et al* (Hrsg), Bewertung in volatilen Zeiten, 102.

⁵³ Siehe dazu oben unter 2.3.

⁵⁴ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 299 ff.

⁵⁵ Vgl *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch Band 1, 13. Auflage, 34 ff.

iVm § 4 Abs 2 EStG auch im Steuerrecht seine Gültigkeit (VwGH 11.4.1978, 2705/77).

5.1. Die Generalnormen des UGB bzw der IFRS

Die Generalnorm erfordert, dass der unternehmensrechtliche Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu gewähren hat. Diese ist (auch wenn eine Übereinstimmung aller Einzelvorschriften mit der Generalnorm vorliegt) nicht gegeben, wenn sich ein hinreichend sachkundiger Adressat der Rechnungslegung nicht in angemessener Zeit, aus dem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss, unter Berücksichtigung der den Rechnungslegungsinstrumenten immanenten Restriktionen einen möglichst getreuen Einblick in die Unternehmenslage verschaffen kann.

Gerade bilanzpolitische Maßnahmen können, trotz Einhaltung aller Einzelvorschriften des Unternehmensrechts, den Gesamteinblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschleiern. Der EuGH hat in seiner bilanzrechtlichen Rechtsprechung den besonderen Stellenwert der Generalnorm bestätigt und hervorgehoben, dass das Prinzip der Bilanzwahrheit die absolute Leitlinie der gesamten unternehmensrechtlichen Bilanzierung ist und dass daher bei jeder einzelnen Bilanzierungsmaßnahme zu verproben sei, inwieweit sie mit diesem Grundsatz konform gehe. Im Zweifel – so der EuGH – geht das Prinzip der Bilanzwahrheit den einzelnen Einzelvorschriften vor. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sind Maßnahmen, die zwar im Einklang mit den Einzelvorschriften des UGB stehen, die aber trotzdem geeignet sind, den Einblick in die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verschleiern, zu unterlassen. Zuvor mussten solche Maßnahmen „lediglich“ (gem § 222 Abs 2 UGB) im Anhang der Kapitalgesellschaften erläutert werden.⁵⁶

Da der Regelungsumfang der IFRS deutlich höher ist als jener des UGBs, sind die Generalnormen des UGBs für die Anwendung und Auslegung des Gesetzes viel bedeutender.⁵⁷ Die Generalnormen der IFRS sind im sog Framework festgelegt. Ein IFRS-Abschluss soll demgemäß Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens geben, die für wirtschaftliche Entscheidungen nützlich sind.⁵⁸

5.2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Auch aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung können sich bilanzpolitische Grenzen ergeben. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit⁵⁹ sieht vor,

⁵⁶ Bertl/Fraberger, RWZ 1/2000, 27 f; Fraberger/Petritz/Walter-Gruber, in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht, § 195 Rz 20 ff.

⁵⁷ Grünberger, IFRS 2011, 9. Auflage, 53.

⁵⁸ Vgl F.12.

⁵⁹ Siehe dazu auch IDW RS HFA 38.

dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden beizubehalten sind, außer die Rahmenbedingungen des Unternehmens unterliegen einer wesentlichen Änderung (§ 201 Abs 2 und 3 UGB). Die Grundsätze der Stetigkeit gelten in der internationalen Rechnungslegung ebenfalls.⁶⁰ Dabei ist als Bewertungsmethode jedes Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen zu verstehen, das einem bestimmten festgelegten Ablauf folgt und bestimmte festgelegte Bewertungselemente verfolgt. Die Zielsetzung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit liegt daher in der Bestrebung, subjektives Ermessen und Willkür des Bilanzierenden auszuschalten und damit, im Mehrjahresvergleich, die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sicherzustellen. Dadurch wird willkürlichen Gewinn- und Verlustverlagerungen mittels Änderung der Bewertungsmethoden ein Riegel vorgeschoben und das Ziel der Generalnorm (§§ 195 und 222 Abs 2 UGB) erreicht, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln.⁶¹ Eine Bindung an die im vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Methoden existiert dann, wenn es nebeneinander mehrere gesetzlich zulässige Verfahren gibt oder bei der Bewertung von einzelnen Vermögensgegenständen oder Schulden Bewertungsspielräume eingeräumt sind.

Die Methodenstetigkeit umfasst neben den bereits zum letzten Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenständen auch gleichartige Neuzugänge, die vergleichbaren Nutzungs- und Risikobedingungen unterworfen sind. Auch ein Ersetzen von Bewertungsobjekten durch ähnliche oder art- und funktionsgleiche sowie ein vorübergehender Nullbestand an ähnlichen oder gleichwertigen Bewertungsobjekten unterbrechen die Beibehaltungspflicht nicht. Nur in mehrjährigem Abstand auftretende Bewertungsprobleme unterliegen nicht dem Stetigkeitsgebot.

Das Stetigkeitsgebot umfasst im Weiteren aber auch Wertansatzwahlrechte, wie sie zB noch in § 204 Abs 2 UGB oder in § 208 Abs 2 UGB zu finden sind. Das Wertstetigkeitsgebot bezieht sich allerdings nur auf das konkrete Bewertungsobjekt. Übt der Bilanzierende aber das Wertansatzwahlrecht konstant in eine bestimmte Richtung aus (zB immer Zuschreibung), so kann das Wertansatzwahlrecht bereits von der Methodenstetigkeit erfasst werden. Übt der Bilanzierende das Wertansatzwahlrecht hingegen von Fall zu Fall – je nach Individuallage des Unternehmens – aus, so bewegt er sich in einem methodenfreien Raum und ist daher vom Stetigkeitsgebot nicht umfasst. Die Einschränkung der Bewertungswahlrechte durch den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gilt es daher bei der Bilanzpolitik besonders zu berücksichtigen.

Will der Bilanzersteller hinsichtlich der Bilanzpolitik möglichst flexibel auf unterschiedliche Unternehmenslagen reagieren, so sind Gestaltungsmöglichkeiten zu bevorzugen, die nicht an den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gebunden sind. Dies sind beispielsweise:

⁶⁰ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 572.

⁶¹ *Bertl/Fraberger*, RWZ 5/2000, 156.

- die erstmalige Inanspruchnahme eines Wahlrechts,
- die Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen (zB Freibeträge, unbesteuerter Rücklagen) oder die Rückgängigmachung steuerlicher Begünstigungen (zB durch Zuschreibungen),
- der Wechsel von Inventurmethode,
- der Wechsel von Bewertungsvereinfachungsverfahren oder
- der Wechsel von Verbrauchsabfolgeverfahren.

Aus der Entwicklung der Rechtspolitik des Gesetzgebers lässt sich eine Objektivierungstendenz im Sinne einer Einengung der bilanzpolitischen Spielräume erkennen.

Da die Grenzen der Bilanzpolitik nicht durch einzelgesetzliche Regelungen, sondern vielmehr aus den „Grundprinzipien“ der Rechnungslegung abzuleiten sind, wird deutlich, dass es nicht (immer) einfach ist, zwischen legalen und illegalen bilanzpolitischen Maßnahmen zu unterscheiden.⁶² Die Wirtschaftsprüfung ist als Ordnungsmäßigkeitsprüfung grundsätzlich nicht dazu konzipiert, auf die von der Geschäftsführung verfolgte Bilanzpolitik Einfluss zu nehmen. Diese „Überwachungsfunktion“ obliegt gem §§ 95 ff AktG grundsätzlich dem Aufsichtsrat.

Der Jahresabschlussprüfer hat aber ebenso wie der Bilanzersteller und der Aufsichtsrat die Grenze zwischen Bilanzpolitik und Bilanzdelikt zu beachten. Während Bilanzpolitik die Jahresabschlussgestaltung in den Grenzen des Erlaubten darstellt, kann Bilanzkosmetik (zB durch bewusste Ausweispolitik) bereits zu einer Verschleierung der Wirklichkeit führen.⁶³ Von Bilanzfälschung (Bilanzdelikt) spricht man dann, wenn der Bilanzersteller unter bedingtem Vorsatz ganz bewusst ein unrichtiges Bild von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens darstellt. Einfache Beispiele sind das Unterlassen außerplanmäßigen Abschreibungen, Ausweis von nicht realisierten Gewinnen oder nicht getätigten Umsätzen, das Verbuchen von Privatentnahmen als Aufwendungen und Ähnliches.

Sehr oft handelt es sich auch um reine Bewertungs-(Ermessens-)Fragen, mit einer entsprechenden subjektiven Beurteilungskomponente. Werden dadurch „illegale“ Gewinne ausgewiesen und ausgeschüttet, sind damit automatisch Gläubigerinteressen beeinträchtigt.

Sehr häufig finden sich auch in der Praxis verdeckte Gewinnausschüttungen und inadäquate Leistungsbeziehungen zwischen der Kapitalgesellschaft und den Gesellschaftern. Bilanzdelikte sind umfangreich mit Sanktionen bedroht, die für die einzelnen Gesellschaftsformen im jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Gesetz geregelt sind.⁶⁴ Es ist jedoch zu erwarten, dass eine Gesetzesänderung zu einem Bilanzstrafrecht mit einer einheitlichen Strafdrohung durchgeführt wird.

⁶² Vgl Bertl, in Bertl/Hirschler (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 301 ff.

⁶³ Vgl dazu zum Folgenden: Isola/Toifl/Riedl, in Wirtschaftsprüferjahrbuch 2011, 301 ff.

⁶⁴ Vgl Isola/Toifl/Riedl, in Wirtschaftsprüferjahrbuch 2011, 295.

6. Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass die Jahresabschlusspolitik als zielgerichtete Beeinflussung des Unternehmenserfolges bzw der Informationspolitik sowohl in den IFRS als auch im UGB und im Steuerrecht möglich ist. Somit können Rechtsfolgen des Jahresabschlusses (wie zB Dividendenauszahlungen und Steuerzahlungen) ebenso beeinflusst werden wie das Urteil der Informationsempfänger.

Während Sachverhaltsgestaltungen im Rahmen der Jahresabschlusspolitik unbeeinflusst vom Regelwerk der Jahresabschlusserstellung (Ansatz, Bewertungs- und Ausweisvorschriften) eingesetzt werden können, bestehen bei der Bilanzpolitik im engeren Sinne nur wenige explizite Gestaltungswahlrechte.

Die Analyse hat jedoch gezeigt, dass viele Regelungen Interpretationen benötigen, die der Jahresabschlussersteller bzw der Prüfer des Jahresabschlusses durchführt bzw zu beurteilen hat. Besonders hervorzuheben sind Ermessensspielräume (zum Beispiel bei der Abschreibung hinsichtlich Methode und Zeitraum). Besonders ausgeprägt ist dieser Ermessensspielraum beim Fair-Value-Konzept der IFRS.

Eine Ausschaltung dieser Ermessensspielräume ist weder möglich noch zweckmäßig, wie beispielhaft die Normierung der Firmenwertabschreibung auf einen bestimmten Zeitraum zeigt.

Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass dadurch auch die Grenzen zur deliktischen Gestaltung von Jahresabschlüssen unscharf gezogen sind. Der Gesetzgeber sieht hier allerdings eine Fülle von Sanktionsmaßnahmen vor (vom Finanzstrafgesetz über das Strafgesetz bis zum Aktiengesetz), sodass ein ausreichendes Gegengewicht gegeben ist.